

Michael Opielka

Nach Bismarck Vorschlag für eine Grundeinkommensversicherung

erscheint in: Berliner Republik, Heft 2, 2004

Innovationen finden nicht nur in der Forschung statt. Auch in der Politik sind nachhaltige Innovationen möglich. Es gibt ein Feld, auf dem Deutschland einst Weltmarktführer war: die Sozialpolitik. Ende des 19. Jahrhunderts kam die Welt nach Deutschland, um die Sozialversicherungen zu studieren und zugunsten eines befriedeten Arbeitsmarktes zu übernehmen. Seitdem hat sich die Welt verändert. Der deutsche Sozialstaat ist nur noch Mittelmaß. Ohne sozialpolitische Spitzenleistungen sind in modernen Demokratien jedoch Innovationen in anderen Sektoren unwahrscheinlich. Statt „Agenda 2010“ also ein besserer Vorschlag für einen aufgeklärten Sozialstaat: Er verbindet linke, mittlere und rechte Werte, grüne obendrein. Er ist kein Vorschlag für alles, aber für die großen Strukturen. Er beginnt bei der erstaunlichsten Leistung der Schweiz in den letzten Jahrzehnten: der Reform ihrer Alters- und Hinterlassenversicherung AHV im Jahr 1972, die eine Grundrente für alle Bürger vorsieht, die ihr Leben lang Beiträge leisteten, wenn sie auch noch so gering waren. Dieses Modell lässt sich ausweiten - und es kann das alte deutsche, von Bismarck übrigens nie geliebte und nur noch nach ihm benannte lohnarbeitszentrierte Sozialversicherungssystem ersetzen.

Ein Vorschlag für Deutschland und vielleicht den Rest der Welt: Die Grundeinkommensversicherung

Warum soll man sich überhaupt über eine Sozialreform Gedanken machen, die exportfähig wäre? Man kann das mit der Autoproduktion vergleichen. Man baut einen Mercedes, einen BMW oder einen Volkswagen zunächst natürlich für sich selbst. Aber man achtet seit langem darauf, dass auch Amerikaner, Saudis und Chinesen eine Freude daran haben. Sonst wäre man kein Exportweltmeister. So könnte man auch mit der Sozialpolitik verfahren, zumindest im Prinzip. Was andere nicht attraktiv finden könnten, sollte man lassen. Heute nennt man das Benchmarking. Deshalb also ein exportfähiger Vorschlag: die Grundeinkommensversicherung.

Viele Beobachter meinen, dass eine grundlegende Reform der monetären Transfersysteme aufgrund der Beharrungskräfte („Pfadabhängigkeit“) des deutschen Sozialversicherungsmodells nicht möglich sei. Andere argumentieren, dass ohnehin die Zeit für Umverteilungen vorbei und Verteilungsgerechtigkeit nur noch nachrangig wäre. Doch die bereits mittelfristig dramatischen Finanzierungsprobleme der Gesetzlichen Rentenversicherung wie der Beamtenversorgung könnten das Nachdenken über langfristig wirksame Reformen befördern. Zudem erscheinen auch die anderen Geldleistungssysteme strittig und weder nachhaltig, sozial gerecht oder zieleffektiv.

Die Idee der „Grundeinkommensversicherung“ basiert auf dem Gedanken der Sozialversicherung, wonach ein jeder nach seiner Leistungsfähigkeit Beiträge leistet und im Bedarfsfall mit eigentumsrechtlich garantierten Zahlungen rechnen kann. Die Grundeinkommensversicherung löst diese Sicherung weitestgehend von der Erwerbsarbeit. Damit wird - vergleichbare Lösungen bei der Kranken- und Pflegeversicherung vorausgesetzt - der Faktor Arbeit von Sozialversicherungsbeiträgen befreit. Indem alle Bürger einbezogen werden, sind die Beiträge weitaus geringer als gegenwärtig. Der Grundgedanke ist die Sicherung sozialer Bürgerrechte und die Belastung nach Leistungsfähigkeit. Die Leistungen der Grundeinkommensversicherung sichern nicht den bisherigen Lebensstandard. Sie sind also keine „Vollkaskoversicherung“. Sie bieten aber mehr als eine reine Grundsicherung oder ein „Bürgergeld“, da in Abhängigkeit von Dauer und Höhe der Beitragsleistung höhere und bessere Leistungen beansprucht werden können. Die deutliche Reduzierung der Steuer- und Abgabenbelastung ermöglicht mehr private, zumeist marktvermittelte Vorsorge und eröffnet insbesondere Möglichkeiten wie auch Notwendigkeiten für gemeinschaftliche Regelungen (Familiensolidarität, betriebliche Zusatzversorgungen usw.).

Sofern im folgenden Daten und Beträge genannt werden, handelt es sich um grobe, gleichwohl erfahrungsgelitete Schätzwerte. Im Zentrum der folgenden Überlegungen steht, schon aufgrund des Finanzierungsvolumens, die Reform der Alterssicherung. Als Modell für diese Reform und als Leitidee für die Gesamtreform der Geldleistungssysteme in Deutschland hin zu einer „Grundeinkommensversicherung (GEV)“ dient das System der Schweizer Alterssicherung AHV.

Eine Grundeinkommensversicherung unterscheidet sich damit wesentlich von den bisher diskutierten Modellen eines „garantierten Grundeinkommens“ oder „Bürgergeldes“, die steuerfinanziert werden und in der Regel dem Strukturmodell einer „Negativen Einkommenssteuer“ folgen. Auch diese Modelle führen faktisch zu einer Grundrente im Alter. Sie setzen aber nicht an der Alterssicherung, sondern zunächst an einer „Entkopplung von Arbeit und Einkommen“ in der Erwerbsphase an. Die in Deutschland seit den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts virulente Diskussion um ein

Grundeinkommen steht - ähnlich wie die internationale Diskussion - mit dieser „Entkopplungs“-Forderung vor einem gravierenden technischen und noch mehr kulturellen Übergangsproblem: entweder ist das Grundeinkommen gering und leistet damit der - von seinen liberalen Befürwortern (z.B. Milton Friedman) gewollten - Expansion eines Niedriglohnssektors Vorschub; oder es befindet sich auf menschenwürdigem Existenzniveau und erfordert dann enorme Umverteilung, die wiederum von lobbystarken Wohlhabenden frühzeitig bekämpft wird. Deshalb wurden schon früh Übergangsmodelle eines „partiellen“ oder „lebenslagenorientierten“ Grundeinkommens diskutiert und Überlegungen angestellt, bestimmte Formen von Tätigkeit und gesellschaftlicher Arbeit zunächst mit einem insoweit thematisch fokussierten, staatlichen Grundeinkommen auszustatten. Ein Beispiel dafür ist die Forderung nach einem „Erziehungsgehalt“. Modelle einer steuerfinanzierten Grundrente sind insoweit Formen eines fokussierten, begrenzten Grundeinkommens.

Es scheint so zu sein, dass Gesellschaften, in denen die Steuerzahlung als System sozialer Umverteilung relative Anerkennung genießt, eher eine steuerfinanzierte Grundrente und möglicherweise auch ein Grundeinkommen demokratisch akzeptieren. Vor dem Hintergrund des deutschen, eher auf Sozialbeiträge setzenden konservativen Wohlfahrtsregimes dürfte mithin eine auf Beiträge setzende Grundeinkommens-Konzeption chancenreicher sein. Denn der Betrachtungswinkel verlagert sich von der Erwerbsphase auf die Altersphase: Eine beitragsfinanzierte Grundeinkommensversicherung macht deutlich, dass der weitaus größte Teil der öffentlichen Geldleistungen sowohl heute wie in Zukunft zugunsten der älteren Bürger aufgebracht werden muss.

Die Grundeinkommensversicherung (GEV) umfasst die bisherigen monetären Risikosicherungssysteme Rentenversicherung und Pensionen, Arbeitslosenversicherung, Familienleistungsausgleich (Erziehungsgeld, Kindergeld), Krankengeld, Bafög und Sozialhilfe. Jeder in Deutschland zur Einkommenssteuer veranlagte Bürger ab dem 18. Lebensjahr (bzw. ab dem 20. Lebensjahr bei Ausbildung) zahlt entsprechend seinem gesamten Brutto-Einkommen (nach Abschreibungen) einen Beitrag zur Grundeinkommensversicherung (einschließlich Selbstständige, Beamte, Nichterwerbstätige). Eine Beitragsbemessungsgrenze existiert nicht. Eine Verrechnung mit sonstigen Ausgaben (Werbungskosten) ist nicht möglich. Die Leistungen der GEV selbst sind beitragsfrei. Der Beitrag hat insoweit teilweise den Charakter einer „Sozialsteuer“. Er ist jedoch trotz der Steuerähnlichkeit ein Beitrag, da er ohne Freibeträge auf die gesamten Primäreinkommen erhoben wird, nicht mit anderen Einkommen verrechnet werden kann, zweckgebunden für die Einkommenssicherung verwendet und durch eine von den Versicherten selbstverwalteten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwaltet wird. Das Prinzip der „Leistungsgerechtigkeit“ wird durch eine *ingeschränkte Teilhabeäquivalenz* verwirklicht: Dem Modell der Schweizer Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) in etwa folgend, führen

Beiträge auf Einkommen bis zur fünffachen Höhe des Grundeinkommensbetrages zu Ansprüchen bis zur doppelten Höhe dieses Betrages. Höhere Beiträge führen nicht zu einer Erhöhung der Leistungsansprüche. Personen, die kein Einkommen erzielen, jedoch über Vermögen oberhalb eines Freibetrages verfügen, zahlen wie in der AHV pauschalierte Beiträge. Gleichfalls wie in der AHV wird ein Mindestbeitrag erhoben. Ohne Beitragszahlung bestehen keine Ansprüche auf Leistungen der GEV (- dies gilt nicht für Leistungen des Kindergeldes). Da die Beiträge pro Person erhoben werden, entstehen individuelle Leistungsansprüche in einem voll eigenständigen Sicherungssystem für Frauen und Männer.

Aufgrund der umfassenden Beitragsgrundlage ist eine Mitfinanzierung durch die öffentlichen Haushalte nicht notwendig. Da der bisherige Arbeitgeberanteil für die Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung (für den Anteil des Krankengeldes) entfällt, die Verantwortung der Arbeitgeber für die Bereitstellung von Arbeitsplätzen jedoch unterstützt werden sollte, erscheint es sinnvoll, wenn der Leistungsbereich Arbeitslosenversicherung innerhalb der GEV zur Hälfte durch die Arbeitgeber finanziert wird. Denkbar wäre entweder eine Lohnsummensteuer oder vorzugsweise eine Bruttowertschöpfungssteuer, womit hoch produktive Betriebe entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden.

Der Beitrag zur Grundeinkommensversicherung setzt sich im Interesse einer Transparenz der Leistungsbereiche aus Teilbeiträgen zusammen, die insgesamt erhoben werden. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Schweiz (Alterssicherung AHV), der Daten des Sozialbudget 2001 (Statistisches Bundesamt, Stand Oktober 2003) und von Schätzungen aufgrund der weiter unten näher ausgeführten Leistungsänderungen gegenüber dem gegenwärtigen Rechtsstand ist mit folgendem Beitrag zu rechnen:

<i>Leistungsbereich</i>	<i>Beitrag in %</i>
Renten	10
Übergangszuschlag Rentenversicherung	2
Arbeitslosengeld	1,5
Erziehungsgeld	0,5
Kindergeld	2
Krankengeld	0,2
Ausbildungsgeld	0,3
Grundsicherung	1
Beitrag GEV insgesamt	17,5

Bezugsgröße der Beitragsbemessung ist das Primäreinkommen (Nettonationaleinkommen) der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung von 1.791 Mrd. Euro im Jahr 2002. Bei einem Beitrag von

17,5% betragen die Einnahmen der Grundeinkommensversicherung aus dem GEV-Beitrag 313,42 Mrd. Euro (Stand 2002). Hinzu kommen Einnahmen aus dem Arbeitgeberanteil für die Arbeitslosenversicherung und die Pauschalbeiträge für einkommenslose Vermögende, so dass mit Gesamteinnahmen in Höhe von ca. 350 Mrd. Euro zu rechnen ist. In einer Übergangszeit sind noch Ansprüche auf Rentenleistungen oberhalb des Faktors 2 des Grundrentenbetrages zu bedienen, so dass ein Beitragszuschlag in Höhe von 1-2% erforderlich sein dürfte. Der Gesamtbeitrag zur GEV liegt deutlich unter den gegenwärtigen Beiträgen allein zur Gesetzlichen Rentenversicherung, die zudem knapp ein Drittel ihres Haushalts aus dem Bundeshaushalt bestreitet („Bundeszuschuss“) und dafür allgemeine Steuermittel in Anspruch nimmt („Ökosteuern“, Mehrwertsteuer etc.).

Der Grundgedanke der Sicherung sozialer Bürgerrechte wird in einer Grundeinkommensversicherung mit der bürgerlichen Pflicht zur Beitragsleistung entsprechend der persönlichen Leistungsfähigkeit kombiniert. Der Leistungsanspruch folgt dem Prinzip der Teilhabeäquivalenz. Je nach Dauer und Höhe der Beitragsleistung verbessern sich die Leistungsansprüche. Die Sicherung des sozialen Bürgerrechts wird durch einen altersabhängigen Grundeinkommensbetrag in Höhe von 50% des durchschnittlichen gewichteten Pro-Kopf-Einkommens garantiert. Dieser würde im Jahr 2004 annäherungsweise 7.400 Euro p.a., monatlich ca. 610 Euro betragen. Er entspricht in etwa dem Grundfreibetrag im Einkommenssteuerrecht (2004: 7.664 Euro). Da der Grundeinkommensbetrag nicht unter dem steuerlichen Grundfreibetrag liegen kann, gehen wir im folgenden von einem Betrag von 640 Euro monatlich aus.

Die Logik einer alle Bürger (bzw. Einwohner) umfassenden Sozialversicherung bedingt, dass alle in der politischen Meinungsbildung empirisch repräsentierten und durch sozialwissenschaftliche Analyse identifizierbaren Sozialpräferenzen in angemessener Weise berücksichtigt werden müssen. Andernfalls ist eine derartig weit reichende, aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Implikationen wohl nur in einer „Großen Koalition“ - oder durch Plebiszit - umsetzbare Sozialreform nicht nachhaltig. Das entscheidende Kennzeichen der Grundeinkommensversicherung ist ihre Konzentration auf Einkommensleistungen. Dies ermöglicht erst ein hohes Maß an Transparenz und sozialer Gerechtigkeit.

Rentenversicherung

Die in der deutschen Gesetzlichen Rentenversicherung eingebauten Grundsätze der Teilhabeäquivalenz und des Umlageverfahrens korrespondieren mit den sozialen Wertvorstellungen der Mehrheit

der Bundesbürger. Die Sorge für die wirtschaftliche Existenz der Rentner kann im Interesse der alten und der jungen Generation nur über kollektive Sicherungssysteme freiheitlich und verlässlich organisiert werden. Fast alle deutschen Bürger sind in entsprechende Alterssicherungssysteme integriert, im wesentlichen in drei Systeme: in die Gesetzliche Rentenversicherung sowie in die berufsständischen Versorgungswerke (für Freie Berufe) und die Beamtenversorgung. Alle drei Systeme basieren auf den Grundsätzen Teilhabeäquivalenz und Umlageverfahren, allerdings mit gewissen Modifikationen: die Gesetzliche Rentenversicherung wird vollständig umlagefinanziert, annähernd einem Drittel der Leistungen stehen jedoch keine Beiträge gegenüber; sie werden durch einen in den letzten Jahren kontinuierlich steigenden Bundeszuschuss finanziert. Die berufsständischen Versorgungswerke werden überwiegend umlagefinanziert, nur ein Teil der Einnahmen wird zur Bildung von Altersrückstellungen verwendet. Die Teilhabeäquivalenz gilt weitgehend. Die Beamtenversorgung wiederum wird vollständig nach dem Umlageverfahren - und zwar aus dem laufenden Steueraufkommen - finanziert, ein Kapitalstock existiert bisher nicht. Von Teilhabeäquivalenz kann man insoweit sprechen, als sich die Pensionsansprüche nach den dienstrechtlichen Einkommenspositionen richten. Insgesamt sind alle genannten Alterssicherungssysteme mehr oder weniger intransparent und damit für eine demokratische Willensbildung kaum geeignet. Die Tatsache, dass die als zentral geltenden Grundsätze Teilhabeäquivalenz und Umlageverfahren in allen Systemen Beachtung finden, erlaubt eine daran anknüpfende Strukturreform.

Der Begriff „Teilhabeäquivalenz“ erfordert dabei eine Präzisierung: in der deutschen rentenpolitischen Literatur wurde bislang in der Regel der Begriff „Beitragsäquivalenz“ verwendet, der eine eigentumsähnliche Bindung von Beitragsleistung und Rentenanspruch beschreibt (oder besser postuliert). Neuerdings wird - so zuletzt im Bericht der „Rürup-Kommission“ - häufiger der Begriff „Teilhabeäquivalenz“ gebraucht, vermutlich um darauf aufmerksam zu machen, dass eine unmittelbare Kopplung von Beitrag und Leistung im Umlageverfahren nicht existieren kann, sondern mit der Beitragszahlung (via Rentenformel) nur eine Position in der Hierarchie der Beitragszahler erworben wird, die dann im Rentenalter die Position innerhalb der Rentenzahlungshierarchie bestimmt. In welcher Spreizung sich diese Teilhabe bewegt, ob beispielsweise bei der Beitragszahlung ein erheblich breiterer Korridor als bei den späteren Rentenzahlungen existiert, wird mit dem Begriff der „Teilhabeäquivalenz“ offener gehalten.

Die Grundeinkommensversicherung trägt im Bereich der Alterssicherung folgende, stark an das Modell der Schweizer AHV angelehnte Züge:

- es existiert eine Grundrente sowie eine Maximalrente in Höhe von 200% der Grundrente;

- die Höhe der Grundrente entspricht dem Grundeinkommensbetrag plus einem Alterszuschlag in Höhe von 20% (d.h. im Jahr 2004 ca. 768 Euro monatlich), die Maximalrente demnach 1536 Euro.
- Die Höhe der Rentenleistung im Korridor zwischen Grund- und Maximalrente bemisst sich nach dem Prinzip der Teilhabeäquivalenz entsprechend der Beitragsleistung im Lebenslauf. Die Maximalrente wird dann erreicht, wenn durchgängig Beiträge auf ein Einkommen in Höhe des Fünffachen des Einkommens entrichtet wurden, das für einen Anspruch in Höhe der Grundrente ausreicht (2004: 3.875 Euro). Dieses Fünffache liegt unter der Beitragsbemessungsgrenze in der Gesetzlichen Rentenversicherung (2004: 5.150 Euro, Westdeutschland).
- Der Rentenanspruch ist individuell für Männer und Frauen. Bei zusammenlebenden Paaren (unabhängig vom Familienstatus) beträgt - entsprechend der Schweizer Regelung - der Rentenanspruch 150% des gemittelten individuellen Rentenanspruchs. Eine Hinterbliebenenrente existiert nicht. Nach Ableben des Partners oder Trennung lebt der eigene Rentenanspruch in voller Höhe auf.
- Das Rentenzugangsalter beträgt geschlechtsunabhängig 67 Jahre. Ein früherer oder späterer Renteneintritt ist mit versicherungsmathematischen Ab- und Zuschlägen (ca. 6% pro Jahr) problemlos möglich. Eine Übergangslösung zur Erhöhung des Rentenzugangsalters (von derzeit 65 Jahren) für Personen in rentennahen Jahrgängen ist aufgrund der Sicherung von Lebensplanungen erforderlich. Die Erhöhung des Rentenzugangsalters ist neben der Verbreiterung der Beitragsgrundlage und der Einführung eines Rentenkorridors die entscheidende Voraussetzung für eine Anpassung der Rentenversicherung an die demographische Entwicklung.
- Neben der Beitragszahlung werden Ansprüche auf Rentenleistungen auch durch die Leistung der Kindererziehung erworben. Entsprechend der seit 1992 in der Gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Regelung (ähnlich auch in der Schweizer AHV) sollen 3 Jahre der Kindererziehung mit dem bei einem durchschnittlichen Vollzeit-Erwerbseinkommen erzielten Beitrag bewertet werden. Ein Zuschuss aus dem Staatshaushalt ist nicht erforderlich, da die gesamte Bevölkerung in der Grundeinkommensversicherung erfasst wird. Eine Ausweitung der Kindererziehungszeiten auf mehr als 3 Jahre wäre angemessen, wenn und solange die Chancen auf Erzielung eines Erwerbseinkommens durch Frauen als für die Familienarbeit (bislang) Hauptzuständige geringer sind.
- Der volle Betrag der Grundrente wird erreicht, wenn der Mindestbeitrag entsprechend der durchschnittlichen Versicherungszeit aller Versicherten des jeweiligen Jahrgangs im Rentenzugang entrichtet wurde. Eine Nachentrichtung von GEV-Beiträgen (Teilbetrag der RV)

sollte in einer angemessenen Frist vor Rentenzugang möglich sein, um dadurch einen Grundrentenanspruch zu erwerben. Die dadurch entstehenden Beitragseinnahmen werden zudem in der Übergangszeit, in der eine Bedienung von Altrentenansprüchen höhere Ausgaben erfordert, entlastend wirken.

- Dauerhaft erwerbsunfähige Versicherte werden wie Altersrentner behandelt. Die Kriterien der Erwerbsunfähigkeit sind rein medizinisch-rehabilitativ zu fassen. Aufgrund der berufsspezifischen, vom Erwerbsverhältnis entkoppelten Struktur der GEV sind Zumutbarkeitsregeln unabhängig von früheren Tätigkeiten. Die bisher insbesondere von der Gesetzlichen Rentenversicherung erbrachten Rehabilitationsleistungen sind auf die Krankenversicherungen zu übertragen. Für weitere Ansprüche (z.B. Berufsunfähigkeitsrenten) sind der private Versicherungsmarkt, betriebliche oder berufsständische Versorgungswerke zuständig.

Übergangsregelungen sind für alle bisherigen Alterssicherungssysteme erforderlich und möglich, wobei deren Laufzeit im Interesse von Transparenz und Verwaltungsvereinfachung deutlich begrenzt werden muss. Sofern die bisherigen Systeme zu höheren Leistungsansprüchen führen als in der Grundeinkommensversicherung, sind unterschiedliche Regelungen sinnvoll: für die bisherigen Mitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung sind abschmelzende Zuschläge möglich, hierfür wird ein Übergangszuschlag auf den Beitrag zur GEV erhoben; die Systeme der berufsständischen Versorgungswerke sollten als private Zusatzversorgungssysteme fortbestehen können, für die auch in Zukunft Beiträge erhoben werden; die öffentlichen Dienstgeber werden Ansprüche oberhalb der Leistungen der GEV gleichfalls in Form einer Zusatzversorgung sicherstellen; ob hierfür Beiträge erhoben würden, ist für eine GEV nicht erheblich. Eine steuerliche Subventionierung von privater Vorsorge erscheint unter den Bedingungen einer GEV nicht erforderlich, da bereits die Grundrente innerhalb der GEV in etwa der durchschnittlichen Rente in der Arbeiterrentenversicherung entspricht. Die Ein- und Fortführung sowie die Weiterentwicklung betrieblicher Zusatzversorgungssysteme ist Aufgabe der Tarifparteien.

Die Erhöhung des Rentenzugangsalters, das Auslaufen der Hinterbliebenenrenten aufgrund der voll eigenständigen Alterssicherung und die Verbreiterung der Beitragsbasis werden die Finanzierung von Übergangsregelungen wesentlich erleichtern.

Arbeitslosenversicherung

Die deutsche Arbeitslosenversicherung sichert historisch nur Arbeitnehmer, da andere Berufsgruppen (Beamte, Freiberufler, Selbstständige) entweder unkündbar sind oder aufgrund ihres Status nicht als „vermittelbar“ gelten. Diese Differenzierungen erweisen sich allerdings zunehmend als wenig hilfreich, worauf die Einstellung von Beamten „auf Zeit“ und besonders zwischen Angestellten- und freiberuflicher bzw. selbstständiger Arbeit wechselnde Berufsbiographien verweisen, die als Folge neuerer Arbeitsmarktinnovationen (z.B. Ich-AG“) häufiger werden. Hinzu kommt, dass mit der „Agenda 2010“ der rot-grünen Bundesregierung ab 2005 die Arbeitslosen- und die Sozialhilfe zu einem „Arbeitslosengeld II“ (bzw. Grundsicherung) zusammengelegt wurde, womit die Grenzen zwischen Arbeitslosenversicherung und der nur auf den Einwohnerstatus abhebenden Sozialhilfe verschwimmen.

Die Arbeitslosenversicherung ist deshalb Bestandteil der Grundeinkommensversicherung (GEV). Die Einbeziehung von Selbstständigen/Freiberuflern und Beamten begründet sich aus ihrer Verantwortung für einen nationalen Arbeitsmarkt, von dessen Funktionieren auch Bevölkerungsgruppen profitieren, deren Arbeitslosigkeitsrisiko nicht besteht oder gering erscheint. Während in der Rentenversicherung das Missbrauchsrisiko aufgrund eindeutiger Zugangskriterien (Alter, ggf. Erwerbsunfähigkeit) ausgeschlossen werden kann, ist dies im Bereich der Arbeitslosenversicherung nicht immer problemlos möglich. In einer GEV empfehlen sich deshalb möglichst eindeutige Anspruchsregeln:

- Der Anspruch auf Arbeitslosengeld wird teilhabeäquivalent festgesetzt, es gilt auch hier das Prinzip von Grundbetrag und Maximalbetrag im Verhältnis von 1:2 auf der Grundlage eines Beitragskorridors von 1:5 (siehe Rentenversicherung). Der Grundeinkommensbetrag in der Arbeitslosenversicherung beträgt 640 Euro, d.h. etwas mehr als 50% des Pro-Kopf-Einkommens der Bevölkerung. Sonstige Erwerbseinkommen werden vollständig angerechnet, nicht jedoch Einkommen unterhaltsverpflichteter Personen. Zusätzliche Einkommen aus Vermögen sind zu versteuern und mit dem GEV-Beitrag zu belasten.
- Für den Anspruch auf ein Grundeinkommen als Arbeitslosengeld ist eine Mindestbeitragszeit erforderlich. Im Sinne der Beitragsäquivalenz sollte diese etwa 3 Jahre betragen. Erziehungszeiten gelten als Beitragszeiten. Bei geringeren Beitragszeiten vor Eintritt der Arbeitslosigkeit besteht kein Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Diese Versicherten - in der Regel handelt es sich dabei um jüngere Personen - sind auf

private Vorsorge und Unterstützung, auf die Übernahme auch gering bezahlter Arbeiten und vorzugsweise auf Bildungsgänge zu verweisen, für die ein Grundeinkommensanspruch besteht (Ausbildungsgeld, s. u.). Zudem existiert die „Grundsicherung“ als bedarfsorientiertes Grundeinkommen.

- Ähnlich wie in einigen skandinavischen Ländern (z.B. Dänemark) gibt es keine zeitliche Begrenzung für den Bezug des Arbeitslosengeldes als Grundeinkommen. Der Anspruch auf das Arbeitslosengeld entfällt jedoch vollständig, wenn ein durch die Arbeitsverwaltung - die insoweit an die für die GEV zuständige Körperschaft mitteilungs-pflichtig ist - erfolgtes Arbeitsplatzangebot, dessen Nettoeinkommen höher ist als das jeweilige Arbeitslosengeld des Versicherten, unbegründet abgelehnt wird. Die Ablehnungsgründe sind zur Vermeidung von Missbrauch eng zu fassen. Das Arbeitslosengeld in der GEV dient damit nicht der Lohnsubvention, eine Aufstockung von niedrigen Löhnen durch das Arbeitslosengeld erfolgt nicht. Die Übernahme von unterdurchschnittlich bezahlten Arbeitsplätzen mit Nettoeinkommen oberhalb des Grundeinkommens wird jedoch wesentlich erleichtert, da die Übernahme von Erwerbsverhältnissen, die die Mindestbeitragspflicht erfüllen, die künftigen Ansprüche auf Arbeitslosengeld usf. nur wenig reduziert.
- Zur Verwaltungsvereinfachung, zur Stärkung der Motivation für Ersparnisbildung und zur Unterstützung allgemeiner Reziprozitätserwartungen erscheint eine Karenzzeit vor Inanspruchnahme des Grundeinkommens aus der Arbeitslosenversicherung im Umfang von mindestens einem und höchstens drei Monaten sinnvoll. Damit wird das System der Grundeinkommensversicherung nicht missbraucht, um kurzfristige Arbeitsplatzwechsel abzufedern.

Die Arbeitslosenversicherung innerhalb der GEV ist - ähnlich wie das Problem der Erwerbsunfähigkeit in der Rentenversicherung und das Krankengeld - auf der Leistungsseite notwendig mit dem Arbeitsmarkt verknüpft, auch wenn die Beitragsseite vom Arbeitsverhältnis entkoppelt wird. Die hier vorgeschlagene Regelung verknüpft Effektivitätskriterien - insbesondere zur Vermeidung von Missbrauch und zur Dynamisierung des Arbeitsmarktes - mit der Garantie sozialer Grundrechte und der Sicherung der Würde auch derjenigen, deren wesentliche wirtschaftliche Ressource im Verkauf ihrer Arbeitskraft besteht. Indem die Arbeitslosenversicherung in der GEV von allen Bürgern finanziert wird und die Arbeitgeber den diesen Beitragseinnahmen entsprechenden Anteil aufbringen müssen, steht zu erwarten, dass das Problem der Arbeitslosigkeit nicht mehr, wie bisher, nur zu einem Problem der Arbeitnehmer gemacht wird und damit aus dem Fokus der gesellschaftlichen Eliten verschwindet. Der Zugang zur Erwerbsarbeit als einem zentralen Bereich der Verteilung von

Lebenschancen wird mit diesem Vorschlag als politisches, jedoch nicht individuell einklagbares Recht auf Arbeit verstanden. Er bildet eine der Voraussetzungen einer demokratischen Gesellschaft, die einen Ausschluss (Exklusion) von Bevölkerungsgruppen aus zentralen Funktionsbereichen nicht zulassen kann ohne sich selbst zu gefährden.

Erziehungsgeld

Erziehungsleistungen gelten in der Grundeinkommensversicherung gegenüber Beitragsleistungen aus Erwerbs- und sonstigen Einkommen als gleichwertig. Diese Gleichwertigkeit kann sich jedoch nicht nur auf Leistungsansprüche im Alter (- wie dies seit 1992 in Deutschland ansatzweise der Fall ist -) oder bei Arbeitslosigkeit beschränken. Sinnvollerweise werden deshalb auch die Ansprüche auf ein Erziehungsgeld als Grundeinkommen für Erziehende in das System der GEV integriert. Die Regelungen des Arbeitslosengeldes werden dabei mit einigen Modifikationen auf das Erziehungsgeld übertragen:

- Das Erziehungsgeld wird beitragsäquivalent festgesetzt. Der Mindestbetrag entspricht dem Grundeinkommen (640 Euro p.M.), der Maximalbetrag bei entsprechenden Beitragszeiten dem Doppelten des Grundeinkommens. Ein Wechsel des Anspruchs zwischen Vater und Mutter sowie die Teilung des Anspruchs sind (wie seit 2000) während der Laufzeit, auch mehrfach, möglich. Der Anspruch auf Erziehungsgeld ist mit Freistellungs- und Rückkehrrechten auf den Arbeitsplatz zu verbinden.
- Der Anspruch auf das Erziehungsgeld besteht für drei Jahre. Zusätzliches Einkommen, vor allem Erwerbseinkommen, wird nicht angerechnet (- jedoch versteuert und mit GEV-Beitrag belegt), da bei der Aufnahme von Erwerbsarbeit vor Ende des 3. Lebensjahres des Kindes das Erziehungsgeld zur Finanzierung von familienergänzender oder -externer Kinderbetreuung zur Verfügung stehen soll.

Kindergeld

Das Kindergeld als von den Eltern treuhänderisch verwaltetes Grundeinkommen für Kinder gehört gleichfalls in die Grundeinkommensversicherung. Damit wird systematisch berücksichtigt, dass vor dem Hintergrund der kritischen demographischen Entwicklung in säkularen Gesellschaften und insbesondere in bildungsstarken Schichten die Unterstützung der elterlichen Verantwortung durch die gesamte Gesellschaft notwendig ist. Allerdings stellt sich dabei ein grundsätzliches ordnungspoli-

tisches Problem, das in der bisherigen sozialwissenschaftlichen und sozialetischen Diskussion nicht befriedigend beantwortet werden konnte: je höher die gesellschaftliche Verantwortungsübernahme für Kinder, desto geringer werden Elternrecht und Elternverantwortung.

Dies ist in einer gesellschaftlichen Entwicklungsphase besonders sensibel zu handhaben, die wie die gegenwärtige von moralisch-ethischer Verunsicherung und damit unsicheren pädagogischen Haltungen zahlreicher Eltern geprägt ist. Eltern sind angesichts der Entwicklung moderner Kommunikationsmedien, der anscheinenden Ungültigkeit tradierter Motive und Werte und jugendkultureller Unterscheidungen häufig hilflos. Die Übernahme elterlicher Verantwortung erscheint nicht nur wegen der damit verbundenen, bislang unzureichend kompensierten Opportunitätskosten vor allem für junge Frauen vielleicht zu wenig attraktiv, sie wurde auch ein qualitatives Problem in sich. Aus diesen eher „kommunitaristischen“ und nur scheinbar „konservativen“ Überlegungen heraus spricht viel dafür, die Eltern in ihrer aktiven Verantwortung für ihre Kinder zu unterstützen und keineswegs diese Verantwortung übermäßig zu minimieren.

Ein Grundeinkommen für Kinder (und Jugendliche) müsste sich etwa auf Höhe der Hälfte des Grundeinkommens für Erwachsene bewegen. In einer bedarfsbezogenen Betrachtung (bspw. in den gegenwärtigen Regelungen der Sozialhilfe) würde das Grundeinkommen für Kinder zudem altersabhängig steigen. Derartige Regelungen sind für ein allgemeines Kindergeld jedoch nicht ratsam und werden im bisherigen Recht auch nicht angelegt, da sie von der Elternverantwortung abstrahieren würden (so besteht trotz geringeren materiellen Bedarfs des Kleinkindes selbst in den ersten Lebensjahren gewöhnlich ein höherer Grundausrüstungsbedarf, sind die Elterneinkommen geringer als bei älteren Kindern usw.). Ein Kindergeld in Höhe des halben Grundeinkommens würde mit ca. 320 Euro pro Monat gut doppelt so hoch sein, wie der gegenwärtige Anspruch (154 Euro p.M., für das 1. und 2. Kind). Damit würde der Grundbedarf eines Kindes auf dem Niveau des Existenzminimums abgedeckt. Eine solche Erhöhung wird von vielen Familienverbänden mit dem Verweis auf einen „Familienleistungsausgleich“ auch gefordert. Dagegen sprechen jedoch die genannten Gründe der gemeinschaftlichen Elternverantwortung.

Denkbar wäre, auch für das Kindergeld das Prinzip der Teilhabeäquivalenz anzulegen, also ein höheres Kindergeld bei entsprechenden Beitragsvorleistungen der Eltern auszuzahlen. Angesichts der langen Laufzeit des Kindergeldes erscheint ein von Beitragsleistungen der Eltern abhängiges Kindergeld jedoch problematisch. Zusammenfassend betrachtet wirkt das derzeitige Kindergeldniveau insoweit als ein geeigneter Kompromiss zwischen elterlicher und gesellschaftlicher Verantwortung, allerdings unter einer - heute durchaus strittigen - Voraussetzung: dass die Gesellschaft über die öf-

fentlichen Haushalte (und damit aus Steuern finanziert) umfassende Dienstleistungsangebote zur Bildung von Kindern und Jugendlichen (Kindertageseinrichtungen/Vorschulen, Schulen, Hochschulen) und zur Unterstützung von Eltern in Notlagen (Erziehungsberatung, Elternbildung usw.) vorhält. Anstelle einer weiteren Ausweitung des Kindergeldes sollte deshalb auf die Sicherung und den Ausbau (v.a. Ganztageseinrichtungen) des kostenfreien und qualitativ hochwertigen Bildungsangebotes orientiert werden. Aufgrund der Reform in Richtung einer Grundeinkommensversicherung werden die Haushalte der öffentlichen Gebietskörperschaften derart weit reichend entlastet, dass die erforderlichen Mittel aufgebracht werden können.

Hinsichtlich des Kindergeldes in der GEV genügen vor diesem Hintergrund folgende Regelungen:

- das Kindergeld beträgt 25% des Grundeinkommensbetrages für Erwachsene. Es wird ein Kindergeldzuschlag bis in Höhe von maximal 50% dieses Betrages aus Mitteln der GEV bezahlt, sofern Mindestbeitragszeiten der Eltern von 3 Jahren vorliegen. Der Kindergeldzuschlag wird auf Antrag und nur dann gezahlt, wenn und solange das verfügbare Haushaltseinkommen geringer ist als das Grundeinkommen (addiert für erwachsene Haushaltsmitglieder und Kinder, die mit Faktor 50% gewichtet werden).
- Der Anspruch auf das Kindergeld wird auf das 18. Lebensjahr (bzw. 20. Lebensjahr bei Ausbildung) begrenzt, also auf den Zeitpunkt der Versicherungspflicht in der GEV.

Krankengeld

Auch das Krankengeld ist Bestandteil der Grundeinkommensversicherung. Es wird aus dem Leistungsbereich der Krankenversicherungen gelöst, dabei jedoch im Interesse von Transparenz und sozialem Ausgleich nicht - wie bisweilen vorgeschlagen - in eine Privatversicherung übertragen. Folgende Regelungen sind sinnvoll:

- Für das Krankengeld gilt das Prinzip der Teilhabeäquivalenz und der Mindestbeitragszeit von 3 Jahren. Die Höhe entspricht den Leistungen der Arbeitslosenversicherung.
- Da die Arbeitgeber durch den Fortfall der Arbeitgeberanteile entlastet werden, ist eine Verlängerung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall auf 3 Monate sinnvoll (derzeit 6 Wochen). Dies reduziert den Verwaltungsaufwand der Grundeinkommensversicherung und erhöht die Motivation der Arbeitgeber, die Arbeitsbedingungen gesundheitsgerecht zu gestalten. Im Gegenzug erscheint nach dem Vorbild u.a. der Regelung in Schweden die Einführung von etwa drei Karenztagen angemessen. Diese können mit Urlaubstagen verrechnet werden.

- Der Anspruch auf Krankengeld wird zeitlich nicht begrenzt, um eine Aussteuerung chronisch Kranker aus dem Arbeitsmarkt zu vermeiden. Erst bei festgestellter dauerhafter Erwerbsunfähigkeit entfällt der Anspruch auf Krankengeld und entsteht ein Rentenanspruch.

Ausbildungsgeld

Das bisherige Bafög (einschließlich Meister-Bafög) wird Bestandteil der Grundeinkommensversicherung. Ziel der Neuregelung als Ausbildungsgeld ist die Förderung des lebenslangen Lernens. Dazu sind folgende Regelungen sinnvoll:

- Die Höhe des Ausbildungsgeldes entspricht dem Grundeinkommen (640 Euro pro Monat). Da für die Erstausbildung in der Regel keine Beitragsvorleistungen erbracht werden können, zugleich mit der Ausbildung die Erwerbschancen verbessert werden („Humankapitalinvestition“), erscheint die geltende Regelung, die Hälfte des Bafög als Darlehen auszuzahlen, sozial ausgewogen. Die Rückzahlung erfolgt an die GEV. Eine niedrige Verzinsung ist angemessen, um einen Anreiz zu vorzeitiger Rückzahlung zu geben.
- Zusätzliche Einkommen, auch Erwerbseinkommen, werden in voller Höhe auf den Teil des Ausbildungsgeldes angerechnet, der nicht rückzahlbar ist.
- Das Einkommen der Eltern wird nur bis zum Ende einer Erstausbildung angerechnet und auch nur für den nicht rückzahlbaren Anteil des Ausbildungsgeldes. Dabei sind die Einkommensgrenzen gegenüber den Regelungen des Bafög deutlich höher anzusetzen (z.B. dreifaches Grundeinkommen).
- Die Dauer des Anspruchs auf ein Ausbildungsgeld wird für die Erstausbildung auf die Regelstudienzeit des gewählten Studiums bzw. die Zeit eines Meisterlehrganges begrenzt.
- Nach Abschluss der Erstausbildung wird für weitere Ausbildungszeiten das Ausbildungsgeld als niedrigverzinsliches VollDarlehen gewährt um lebenslanges Lernen zu fördern. Sonstige Einkommen werden nicht angerechnet.

Grundsicherung

Für Versicherte, die entweder die Mindestbeitragszeiten für den Bezug der genannten Grundeinkommensansprüche nicht vorweisen können oder die trotz Erwerbsfähigkeit die von der Arbeitsverwaltung (Bundesagentur für Arbeit) angebotenen Angebote ablehnen, wird von der Grundeinkom-

mensversicherung ein bedarfsbezogenes Grundeinkommen (Grundsicherung) gezahlt. Zur Vermeidung von Missbrauch sind dabei folgende Regelungen sinnvoll:

- Die Grundsicherung wird - entsprechend dem Ausbildungsgeld und der heutigen Bafög-Regelung - zur Hälfte als Darlehen gezahlt („Bafög für alle“). Die Verzinsung richtet sich beispielsweise nach dem Leitzins der Bundesbank bzw. der EZB. Die Rückzahlungsansprüche der GEV gehen auch im Fall eines Privatkonkurses nicht unter.
- Der Grundsicherungsbetrag entspricht dem Grundeinkommen (640 Euro pro Monat). Er wird in einen Unterhaltsbetrag und in einen (pauschalierten) Wohnkostenanteil gesplittet. Die Wohnkosten sind nachzuweisen.
- Erwerbs- und sonstiges Einkommen sowie das Einkommen unterhaltsverpflichteter Personen und von Haushaltsmitgliedern (oberhalb des Grundeinkommens) wird vollständig auf den nicht-rückzahlbaren Anteil der Grundsicherung angerechnet. Ebenso wird Vermögen angerechnet, wobei die Freibeträge maximal das Sechsfache des Grundeinkommensbetrages betragen sollten. Für die Altersvorsorge zweckgebundene Vermögen werden nicht angerechnet. Nach Rentenzugang können sie jedoch unter Berücksichtigung angemessener Freibeträge für die Rückzahlung eventueller Darlehensansprüche der GEV herangezogen werden.
- Der Anteil der Rentner, die die für einen Anspruch auf eine Grundrente erforderlichen Beitragszeiten nicht nachweisen können, wird - dafür sprechen auch die Schweizer Erfahrungen der AHV - sehr gering sein. Zudem besteht die Möglichkeit der Beitragsnachentrichtung. Die Grundsicherung ersetzt damit die zum 1.1.2003 eingeführte „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ bzw. führt die entsprechenden Leistungen fort. Auf den Darlehensanteil ist bei Rentnern insoweit zu verzichten. Die Anrechnungsgrenzen für Einkommen und Vermögen sind großzügiger als in der Grundsicherung für Nicht-Rentner.

Die Grundsicherung stellt insoweit ein *bedarfsbezogenes partielles Grundeinkommen* dar. Anders als in der gegenwärtigen Sozialhilfe setzt der Anspruch auf die Grundsicherung keine Verpflichtung zur Aufnahme von Erwerbsarbeit voraus. Zur Vermeidung von Missbrauch und in Abgrenzung zu den teilhabeäquivalenten Versicherungsleistungen sind die Regelungen zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen eng. Die liberale Gewährleistung wird durch die hälftige Darlehensgewährung ergänzt. Langfristig soll und kann der Darlehensanteil entfallen, wenn die Bevölkerung die Grundeinkommensregelungen angenommen hat und der Arbeitsmarkt sich als wieder funktionstüchtig erweist.

Die Einführung der hier vorgeschlagenen Grundeinkommensversicherung würde den Faktor Arbeit vollständig von Sozialversicherungsabgaben, d.h. den so genannten „Lohnnebenkosten“ entlasten (sofern auch die Kranken- und Pflegeversicherung entsprechend umstrukturiert würde; hier empfiehlt sich eine „Soziale Gesundheitsprämie“). Diese erfreuliche Nachricht stellt sich aus Sicht der Beschäftigten differenzierter dar: sie müssen die Vorsorgekosten nun vollständig selbst übernehmen. Dies gereicht ihnen im vorgeschlagenen Modell nicht zum Nachteil, da die zu erwartende Beitragsbelastung deutlich geringer ist als heute. Addiert man die Rentenversicherungsbeiträge (2003: 19,5%), die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (6,5%, davon ca. 50% für das Arbeitslosengeld), den Anteil des Krankengeldes am Beitrag zur Gesetzlichen Krankenversicherung (ca. 5% von durchschnittlich 14,3%), so müssen Beschäftigte heute für diese von der Grundeinkommensversicherung abgedeckten Leistungen einen Beitrag von ca. 24% aufwenden. Der Beitrag zur Grundeinkommensversicherung in Höhe von 17,5% stellt damit für Arbeitnehmer eine wirksame Entlastung dar.

Hinzu kommt jedoch noch ein erheblicher Anteil von steuerfinanzierten Leistungen, die zum Großteil künftig im Rahmen der GEV beitragsfinanziert werden: der Bundeszuschuss zur Gesetzlichen Rentenversicherung (2003: 77,3 Mrd. Euro), die Ausgaben für die Arbeitslosenhilfe (2003: 12,3 Mrd. Euro), das Elterngeld (2003: 3,3 Mrd. Euro), das Kindergeld (2003: ca. 33 Mrd. Euro), die Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt, 2002: 8,8 Mrd. Euro), das Bafög (2003: ca. 1,3 Mrd. Euro) sowie der Bereich der Beamtenpensionen bis zur Maximalrente (2003: geschätzt etwa 17 Mrd. Euro), insgesamt ein Betrag in Höhe von etwa 153 Mrd. Euro p.a.. Wenn man nun bedenkt, dass sich die Einkommenssteuereinnahmen des Bundes (im Jahr 2002) auf 148,2 Mrd. Euro beliefen, so könnte die Einkommenssteuer komplett gestrichen werden. Auch wenn eine so weitgehende Steuersenkung unrealistisch erscheint, zumal die Einkommenssteuer aufgrund ihrer - wenngleich faktisch bescheidenen - progressiven Wirkung das Prinzip der Leistungsfähigkeit innerhalb des Steuerrechts besonders berücksichtigt, so wird doch deutlich, dass die Einführung der Grundeinkommensversicherung mit einer wirksamen Senkung der Einkommenssteuer und weiterer Steuern einhergehen kann. Anders als bei den in der Öffentlichkeit diskutierten Steuerreformplänen („Einfachsteuer“, „Merz-Modell“ usf.) geht damit jedoch nicht ein Verzicht auf eine Beteiligung der Leistungsfähigen an der sozialen Sicherung der Bevölkerung einher. Die Bezieher höherer Einkommen, auf die (ab 2005) ein Spitzensteuersatz von 42% erhoben wird, noch zusätzlich um den GEV-Beitrag von 17,5% zu belasten, wäre kaum durchsetzbar, nicht leistungsgerecht und auch nicht nötig. Wenn aber der GEV-Beitrag - mit den damit verbundenen Sicherheitsansprüchen! - mit einem reduzierten Spitzensteuersatz (und reduzierten Absetzmöglichkeiten) verknüpft wird, dann bleibt die Gesamtbelastung auch für Gutverdiener zumutbar und leistungsgerecht.

Mehr Glück für Deutschland!

Warum ist der Vorschlag einer „Grundeinkommensversicherung“ für Deutschland und für den Rest der Welt gut? Weil er zum Glück der Menschen beiträgt. Der Schweizer Ökonom und Glücksforscher Bruno Frey hat festgestellt, dass den Deutschen zum Glück vor allem zweierlei fehlt: Beschäftigung für möglichst alle und mehr Geld für die unteren Einkommensgruppen. Eine „Grundeinkommensversicherung“ hilft für beides. Sie kann zu einem Europäischen Sozialstaat beitragen und schließlich auch im weltweiten Maßstab inspirieren.

Der Vorschlag zur „Grundeinkommensversicherung“ findet sich ausführlicher im Buch „Grundrente in Deutschland. Sozialpolitische Analysen“, herausgegeben von Michael Opielka. Es erscheint im März 2004 im VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden und kostet 16,90 Euro.

Der Autor: Prof. Dr. rer. soc. Michael Opielka, Dipl. Päd., ist Professor für Sozialpolitik an der Fachhochschule Jena, Geschäftsführer des Institut für Sozialökologie in Königswinter und Lehrbeauftragter am Seminar für Soziologie der Universität Bonn.